

# **Association of Old Crows Deutsches Chapter - Red Baron Roost**

## **Satzung**



Stand: 23.02.2020

## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Association of Old Crows Deutsches Chapter - Red Baron Roost e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 85296 Rohrbach/ ilm

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2. Mitgliedschaft in AOC International**

Der Verein gehört der „Association of Old Crows“ (AOC) an.

Der Verein erkennt die Satzung (Bylaws) der AOC an.

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung der Satzung des AOC widersprechen, so geht diese Satzung vor. In diesem Fall wird sich die "Association of Old Crows Deutsches Chapter - Red Baron Roost“ bemühen alsbald die betreffende Regelung dieser Satzung zu ändern um den Sinn der Satzung der AOC zu entsprechen, sofern keine deutsche gesetzliche Regelung dieser Änderung entgegensteht.

## **§ 3. Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere der Informationstechnologie und -verarbeitung. Er wird verwirklicht durch:
  - Unterstützung der Forschung und Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Kursen über
    - das elektromagnetische Spektrum,
    - das Management des elektromagnetischen Spektrums,
    - den Elektronischen Kampf, Information Warfare und Cyber Aktivitäten,
    - andere im Zusammenhang mit Informationstechnologie und -verarbeitung stehende Funktionen.
  - Förderung des Austauschs von Ideen und Informationen unter den Mitgliedern auf dem Gebiet des elektromagnetischem Spektrums, des Management des elektromagnetischen Spektrums, Elektronischen Kampf, Information Warfare und Cyber Aktivitäten sowie der elektronischen Informationsverarbeitung.
  - Förderung des Gedankenaustausches von Mitgliedern sämtlicher internationaler AOC Chapter sowie weiterer nationaler und internationaler Organisationen auf diesen Gebieten.

- Förderung des Gedankenaustausches zwischen Regierungsstellen, Streitkräfte, Sicherheitsbehörden, Industrie und Wissenschaft.
- Sonstige Aktivitäten, die das Verständnis und die Bildung der Allgemeinheit über moderne Informationstechnologien fördern.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßigem Zweck verwendet werden.
- e) Beim Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitglieds werden Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge sowie Spenden nicht zurückerstattet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft steht jeder Person oder Organisation offen, die an dem erklärten Zweck des Vereins interessiert ist.
- b) Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Mitgliedschaft in der Association of Old Crows, Alexandria, Virginia, USA (nachfolgend "AOC" genannt) sowie das regelmäßige Entrichten des Mitgliedsbeitrags voraus.
- c) Das Mitglied tritt dem Verein dadurch bei, dass es die Mitgliedschaft im AOC aufnimmt oder verlängert. Die Mitgliedschaft im AOC Deutsches Chapter - Red Baron Roost erfolgt aufgrund regionaler Zuordnung (Wohnsitz).
- d) Der Mitgliedsbeitrag wird vom AOC erhoben und gilt für den Zeitraum der gewählten AOC-Mitgliedschaft (1 Jahr/3 Jahre oder auf Lebenszeit).
- e) Die Mitgliedschaft endet:
  - beim Erlöschen der Mitgliedschaft im AOC,
  - bei Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags,
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein oder
  - Tod des Mitglieds bzw. Auflösung / Liquidation der Organisation.
- f) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des Vereins festgesetzt.
- g) Beim Austritt eines Mitgliedes bzw. Beendigung der Mitgliedschaft müssen sämtliche vom Verein ausgegebenen Gegenstände zurückgegeben werden.
- h) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zum Ende der Amtszeit Rechenschaft abzulegen; Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

### **§ 5. Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand (Board of Directors)

3. Ausschüsse:

- Der Vorstand kann Ausschüsse gründen, die sich mit speziellen Fragestellungen beschäftigen.
- Die Ausschüsse können auf Dauer als ständige Arbeitsgruppen oder nur für eine begrenzte Zeit gegründet werden.
- Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit wieder auflösen.
- Der Vorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden eines Ausschusses und beruft ihn auch wieder ab.

## **§ 6. Der Vorstand (Board of Directors)**

### ***Abs 1 Zusammensetzung des Vorstandes***

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus gewählten und ernannten Mitgliedern.
- b) Die gewählten Mitglieder werden als Directors bezeichnet und legen fest, wer welche der folgenden Aufgaben im Vorstand übernimmt.
  - 1. Vorsitzender (President)
  - Stellvertreter (Vice President)
  - Schatzmeister (Treasurer)
  - Schriftführer (Secretary)
  - Bis zu 6 weitere Beisitzer (siehe § 6 Abs. 3)
- c) Der Vorstand kann zusätzlich zu den unter b) genannten Vorstandsmitgliedern weitere Personen zu weiteren Mitgliedern des Vorstands ernennen (Appointed Directors). Die Anzahl der weiteren Mitglieder legen die gewählten Mitglieder des Vorstandes fest.
- d) Die zusätzlich ernannten Mitglieder des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand bestätigt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Die ernannten Vorstandsmitglieder können von den gewählten Vorstandsmitgliedern jederzeit mit 2/3 Mehrheit wieder abgesetzt werden.
- e) Der Präsident soll zum Zeitpunkt seiner Wahl ein aktiver oder ehemaliger Soldat der Bundeswehr, ein ziviler Mitarbeiter im gehobenen bzw. höheren Dienst der Streitkräfte oder ein Repräsentant eines zivilen Unternehmens sein.

### ***Abs 2 Aufgaben des Vorstandes***

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

- c) Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere:
- die Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und der Ausschusssitzungen
  - der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### ***Abs 3 Wahl der Vorstandsmitglieder***

Der Vorstand wird durch die Mitglieder gewählt. Die Aufgabenverteilung und die Funktionen innerhalb des Vorstandes legt der Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung fest. Zu dieser Sitzung hat der 1. Vorsitzende der vorausgegangenen Wahlperiode oder, falls dieser nicht mehr gewählt worden ist oder nicht mehr zur Verfügung steht das älteste Vorstandsmitglied spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl einzuladen. Er führt auch bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden den Vorsitz.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder per schriftlicher Urabstimmung. (siehe §7 Abs. 6)

Das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung legt die Versammlung auf Vorschlag des Wahlleiters fest.

Die Anzahl der Beisitzer (§ 6 Abs. 1 b) und der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1 c) wird vor der Wahl durch den amtierenden Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

### ***Abs 4 Beschlussfassung und Einberufung***

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn er wenigstens zwei Wochen vorher geladen wurde und bei Beschlussfassung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz tagen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

### ***Abs 5 Wahlperiode***

Die Wahlperiode dauert minimal 3 maximal 5 Jahre. Die endgültige Dauer wird vom Vorstand vor der Wahl festgesetzt.

## **§ 7. Mitgliederversammlung**

### ***Abs 1 Allgemeines***

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) unter Benutzung der letzten von dem einzelnen Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse an alle Mitglieder sowie durch Veröffentlichung der Einladung auf der AOC Red Baron Roost Website einberufen. Dabei wird die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Mitglieder sind selbst verantwortlich, dass ihre hinterlegten Adressdaten aktuell sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### ***Abs 2 Ordentliche Mitgliederversammlung***

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

### ***Abs 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

### ***Abs 4 Aufgaben***

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins ferner zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands, sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder,
- b) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die Entlastung des Vorstandes.

### ***Abs 5 Abstimmung und Wahlen***

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung legt die Versammlung auf Vorschlag des Wahlleiters fest.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

### **Abs 6 Schriftliche Urabstimmung**

Der Vorstand kann das Mittel der schriftlichen Urabstimmung anwenden, um - Entscheidungen zu Themen herbeizuführen, die den Verein wesentlich beeinflussen. Die Einladung der Mitglieder zu einer Urabstimmung erfolgt über die beim Verein hinterlegten E-Mail Adressen. Die Mitglieder können innerhalb von 2 Wochen per Briefwahl oder E-Mail abstimmen.

### **Abs 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Bundeswehrsozialwerk e.V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

### **Abs 8 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso für alle das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussenden Beschlüsse.

### **Abs 9 Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

## **§ 8. Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im AOC ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name
- Vorname
- Akademische Titel
- Dienstgrad
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Firmenzugehörigkeit und Funktion in der Firma



- Berufliche Tätigkeit (auch ehemalige)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des AOC ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den AOC zu melden:

- Mitgliedsnummer
- Name
- Vorname
- Adresse
- E-Mail
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des AOC.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinsbroschüre und -zeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die Daten, die erforderlich sind um offene Mitgliedsbeiträge oder sonstige Forderungen beizutreiben, werden bis zur endgültigen Verjährung der Forderung aufbewahrt.



Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand eine Person als Datenschutzansprechpartner bestellt.

## **§ 9. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

### ***Abs 1 Ehrenamt***

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### ***Abs 2 Aufwandsentschädigung***

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### ***Abs 3 Zuständigkeit des Vorstandes***

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### ***Abs 4 Aufwändungsersatz***

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### ***Abs 5 Finanzordnung***

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 10. Geschlechtsneutralität**

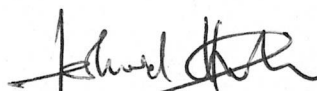
Zu Gunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich/divers – Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

## § 11. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am <sup>28.02.2020</sup> ..... beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.



Frank Leidenberger  
1. Vorsitzender



Gerhard Henselmann  
Schriftführer

